

---

## Grundlegende Informationen für die Welpen- Neubesitzer zu Impfungen

Vorgeschrieben vom VDH/DCNH ist es eine erste Impfung der Welpen im Alter von 8 Wochen gegen Ansteckende Leberentzündung (HCC), Leptospirose, Parvovirose, Staupe, und Zwingerhusten, da sie ab diesem Alter abgegeben werden können.

(DAPPi Lmulti oder SHPPiL; wobei S=Staupe A=Adenovirus H=Hepatitis P=Parvovirose Pi=Parainfluenza L=Leptospirose)

Bis zu diesem Zeitpunkt sind in der Regel nach und nach die Antikörper, die der Welpen mit der Muttermilch aufnimmt, weitestgehend abgebaut. Trotzdem können Reste der mütterlichen Antikörper im Blut des Welpen die Immunantwort noch beeinträchtigen. Sprich, es wird keine vernünftige, langanhaltende Immunität aufgebaut! Darum wird diese erste Impfung mit 8 Wochen für das Impfintervall (2-malige Impfung) der Grundimmunisierung der oben genannten Krankheiten nicht berücksichtigt!

Im Alter von 12 Wochen bekommen wir dann eine erste vernünftige, tragfähige Immunantwort.

Zur tatsächlichen Grundimmunisierung ist hier darum eine weitere Impfung im Alter von 16 Wochen notwendig.

TOLLWUT braucht KEINE 2-malige Grundimmunisierung! Hier reicht eine normalerweise eine einmalige Impfung, um eine Immunität nach 2- 3 Wochen mit einem ausreichenden Titer zu bekommen, der gegen eine Infektion schützt und so genannten Gedächtniszellen ausbildet.

Nachzulesen auf der Seite des Tierärztesverbandes

<https://www.tieraerzteverband.de/smile/smile-a-z/infos-zum-impfen-von-hund-und-katze/was-hundehalter-wissen-sollten.php>

**Maßgebend für die Vorgaben der Impfungen ist das Paul- Ehrlich Institut, das Bundesinstitut für Impfstoffe. An dessen Vorgaben sind alle Tierärzte gebunden!**

Alle Impfstoffe für Hunde

<https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/hunde/hunde-node.html>

Tollwut- Impfstoffe für Hunde

[https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/tieraerzte/immunitaetsdauer-tollwutimpfstoffe-veterinaer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=21](https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/tieraerzte/immunitaetsdauer-tollwutimpfstoffe-veterinaer.pdf?__blob=publicationFile&v=21)

Desweiteren gibt es die Lobbyistengruppe der Veterinäre, die Ständige Impfkommision der Veterinäre: die "StiKo Vet". Diese Kommission ist über die Geschäftsstelle mit dem Friedrich-Loeffler-Institut verbunden, ist aber fachlich vollkommen unabhängig. Sie besteht aus acht Mitgliedern sowie acht stellvertretenden Mitgliedern, die jeweils eine Tierart bzw. einen Fachbereich vertreten. Beratend nehmen sie an den Sitzungen Vertreter des Paul-Ehrlich-Institutes ( PEI ) sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ( BMEL ) teil. Unterstützt wird die Kommission von Arbeitskreisen, in die weitere Experten aus den entsprechenden Tätigkeitsfeldern hinzugezogen werden.

Die Impfkommision "StiKO Vet" bezeichnet alle Impfungen in den ersten beiden Lebensjahren als Grundimmunisierung.

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinär (StiKo Vet.) folgen dem Grundsatz, dass nur das getan werden soll, was notwendig ist.

Auch sie empfehlen Tollwut einmalig mit 12 Wochen und dann die Auffrischungsimpfung frühestens mit 15 Monaten.

Bei Präparaten wie Virbac T ist diese Auffrischungsimpfung obsolet, bei Rabisyn und Versican plus DHPPi/ L4R

[https://m.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/impfleitlinien/2019\\_02\\_01\\_Impfleitlinie\\_Kleintiere.pdf](https://m.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/impfleitlinien/2019_02_01_Impfleitlinie_Kleintiere.pdf)



## Impfempfehlung für Hunde

(gültig seit März 2017)

### Gegen diese Infektionen sollten Hunde immer geschützt sein:

Parvovirose, Staupe, Leptospirose, (Tollwut)<sup>1</sup>, (Ansteckende Leberentzündung, HCC)

### Grundimmunisierung

Als Grundimmunisierungen von **Welpen** gelten alle Impfungen in den ersten beiden Lebensjahren<sup>2</sup>

Im Alter von

8 Lebenswochen	Parvovirose <sup>3</sup> , Staupe, Leptospirose, (HCC)
12 Lebenswochen	Parvovirose, Staupe, Leptospirose, (HCC), (Tollwut)
16 Lebenswochen	Parvovirose, Staupe, (HCC)
15 Lebensmonaten	Parvovirose, Staupe, Leptospirose, (HCC), (ggf. Tollwut <sup>4</sup> )

**Für eine erfolgreiche Grundimmunisierung von Hunden ab einem Alter von 16 Lebenswochen** ist eine einmalige Impfung bei Verwendung von Lebendimpfstoffen und eine zweimalige Impfung bei inaktivierten Impfstoffen im Abstand von 3 bis 4 Wochen, gefolgt von einer weiteren Impfung nach 1 Jahr unabhängig von den verwendeten Impfstoffen, ausreichend.

### Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen sind alle Impfungen, die nach abgeschlossener Grundimmunisierung erfolgen.

#### Tollwut:

In Deutschland gelten seit Änderung der Tollwutverordnung v. 20.12.2005 die in den Gebrauchsinformationen der Impfstoffe genannten Wiederholungsimpfintervalle von 2 bis 3 Jahren.

#### Parvovirose, Staupe, HCC:

Nach der Grundimmunisierung sind Wiederholungsimpfungen in dreijährigem Rhythmus nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausreichend.

#### Leptospirose:

Jährliche Wiederholungsimpfungen sind zu empfehlen.

### Impfungen gegen diese Infektionen empfiehlt der Tierarzt individuell – je nach Lebensumständen des Tieres und/oder aktueller Seuchelage:

- Borreliose
- Leishmaniose
- Pilzinfektionen
- Zwingerhusten

<sup>1</sup>Gegen Tollwut geimpfte Tiere sind nach der Tollwutverordnung bei Kontakt mit seuchenverdächtigen Tieren besser gestellt.

<sup>2</sup>Die Definition „Grundimmunisierung“ im Sinne der Leitlinie zur Impfung von Kleintieren weicht z. T. von der Produktliteratur ab.

<sup>3</sup>In gefährdeten Beständen ist eine zusätzliche Impfung im Alter von 6 Wochen empfehlenswert. Die weitere Impfempfehlung wird dadurch nicht verändert.

<sup>4</sup>Für einige Tollwutimpfstoffe wird in der Gebrauchsinformationen eine zweite Immunisierung mit 15 Lebensmonaten empfohlen.

---

## Anmerkungen zu Versican Plus DHPPI/4LR

[https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/versican-plus-dhppi/l4r-epar-summary-public\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/versican-plus-dhppi/l4r-epar-summary-public_de.pdf)

[https://www.ema.europa.eu/en/documents/assessment-report/versican-plus-dhppi/l4r-epar-public-assessment-report\\_en.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/assessment-report/versican-plus-dhppi/l4r-epar-public-assessment-report_en.pdf)

<https://www.zoetis.de/products/produktkatalog/index.aspx>

Deutsche Übersetzung:

“In Laborstudien wurde die Wirksamkeit der Tollwutkomponente nach Gabe einer Einzeldosis im Alter von 12 Wochen nachgewiesen. Daher kann die erste Impfung (Welpenalter 8 Wochen) mit dem Impfstoff Versican Plus DHPPI/L4 (ohne Tollwutkomponente) erfolgen. Die zweite Impfung mit Versican Plus DHPPI/L4R sollte dann im Alter von 12 Wochen erfolgen.

Jedoch zeigten 10% der seronegativen Hunde in Feldstudien 3 - 4 Wochen nach einer einmaligen Impfung gegen Tollwut keine Serokonversion ( $> 0,1$  IE/ml). Einige der Tiere erreichen nach der Grundimmunisierung möglicherweise keinen Titer von  $> 0,5$  IE/ml. Die Antikörpertiter sinken im Verlauf der dreijährigen Immunitätsdauer. Dennoch sind die Hunde im Infektionsversuch weiterhin geschützt. Bei Reisen in Risikogebiete ausserhalb der EU empfehlen Tierärzte daher eine zusätzliche Tollwutschutzimpfung, wenn die Tiere älter als 12 Wochen sind, um sicherzugehen, dass die geimpften Hunde einen Antikörpertiter von  $\geq 0,5$  IE/ml haben. Dieser Titer wird allgemein als ausreichender Schutz angesehen und entspricht den einschlägigen Reisebestimmungen (Antikörpertiter  $\geq 0,5$  IE/ml).

Beginn der Immunität: 2 Wochen nach einer Einzelimpfung im Alter von 12 Wochen gegen Tollwut

## Anmerkungen zu Nobivac T

<https://portal.dimdi.de/amispb/doc/pei/Web/2603615-palde-20150201.pdf>

“Grundimmunisierung: einmalige Impfung im Alter von: Hund 12 Wochen

Beginn der Immunität:

Eine schützende serologische Antwort von  $> 0,5$  I. E. ist in der Regel bei Hunden 3 Wochen

Dauer der Immunität: Bei Hunden 3 Jahre”

Wiederholungsimpfung: einmalige Impfung Hund alle 3 Jahre

Bei Hunden wird mit Nobivac T ein wirksamer Impfschutz im Sinne der Tollwutverordnung erreicht, sofern die Impfung - im Falle einer Erstimpfung mindestens 21 Tage und längstens 3 Jahre zurückliegt und - im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 3 Jahre nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 3 Jahre zurückliegt. “

## Anmerkungen zu Rabisin

<https://portal.dimdi.de/amispb/doc/pei/Web/2603390-palde-20140601.pdf>

“Hunde: Grundimmunisierung 1 Injektion ab einem Alter von 12 Wochen

Wiederholungsimpfung 1 Jahr nach Grundimmunisierung, danach alle 3 Jahre

Beginn der Immunität: 2 Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung

Der von einigen Nicht-EU-Ländern für die Einreise geforderte Antikörpertiter von  $0,5$  IE/ml wird von einem Teil der geimpften Tiere nicht erreicht, obwohl von einem wirksamen Schutz

ausgegangen werden kann. Vor Reisen außerhalb der EU sollte der behandelnde Tierarzt daher eine weitere Tollwutimpfung in Erwägung ziehen.”

---

## Reisebestimmungen

<http://www.tieraerztekammer-hamburg.de/-reisen-in-der-eu.html>

### Auch Drittland Norwegen

## A) INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)



Die rechtliche Grundlage für die erleichterten Reisebedingungen für Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) ist die VO (EU) 576/2013.

- Voraussetzung für die Einreise mit eigenen Hunden, Katzen oder Frettchen in andere EU-Länder sind der EU-Heimtierpass, eine gültige Tollwutschutzimpfung und die Kennzeichnung der Tiere durch einen Mikrochip.
- Eine Kennzeichnung mittels Tätowierung wird seit Ablauf der Übergangszeit am 3. Juli 2011 nicht mehr anerkannt, es sei denn diese wurde schon vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen und ist eindeutig lesbar. Ausgestellt werden darf der EU-Heimtierpass nur vom niedergelassenen Tierarzt. Wichtig ist, dass der Heimtierausweis vollständig ausgefüllt ist und dass die Kennzeichnung (vor oder gleichzeitig) mit der gültigen Tollwutschutzimpfung erfolgte.
- Gegen Tollwut können **Welpen** frühestens ab einem Alter von 12 Wochen geimpft werden. Diese erste Impfung muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt durchgeführt werden. Der Gültigkeitszeitraum, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt und der vom Tierarzt in den Heimtierausweis eingetragen wird, darf nicht überschritten sein. Bei der Ein- und Durchreise von Welpen gestattet die Bundesrepublik Deutschland keine Ausnahmen mehr, für Welpen gelten jetzt die gleichen Bedingungen wie für erwachsene Tiere, d.h. ein Welpen kann daher frühestens mit 15 Wochen in die BRD eingeführt werden. (12 Wochen + 21 Tage)  
(Das gilt ebenfalls für: Belgien, Frankreich, Groß Britannien, Irland, Italien,

---

Luxemburg, Niederlande, Schweden - diese Info ohne Gewähr. EU-Gesetzgebung zu Jungtieren und Länderübersicht)

- Wenn Sie auf Ihrer Reise in ein anderes EU-Mitgliedsland einen noch nicht gültig gegen Tollwut geimpften Welpen mitnehmen möchten, informieren Sie sich vorher unbedingt bei Ihrem zuständigen Veterinäramt, ob Ihr Reiseland hierfür Ausnahmeregelungen vorgesehen hat!
- Die bisherigen EU-Sonderregelungen für Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen ins Vereinigte Königreich (Großbritannien + Nordirland), nach Irland, Schweden und Malta sind Ende 2011 ausgelaufen. Ab 01.01.2012 braucht der Reisende mit Hund, Katze bzw. Frettchen wie bei den anderen EU-Ländern nur noch eine gültige Tollwutimpfung vorzulegen, der Nachweis eines Tollwuttiters entfällt. Auch die Durchführung einer Zeckenbehandlung wird nicht mehr verlangt.
- Für die Echinococcus-freien Länder Großbritannien, Nordirland, Irland, Malta, Finnland und dem "Drittland" Norwegen (kein EU-Mitglied) ist eine Bandwurmbehandlung weiterhin vor der Einreise vorgeschrieben. Die Behandlung ist frühestens 120 Stunden (5 Tage) und spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt Ihrer geplanten Einreise von einem Tierarzt vorzunehmen. Die Behandlung ist von diesem Tierarzt in der entsprechenden Rubrik des Heimtierausweises mit Angabe der Uhrzeit zu bescheinigen.
- Die erleichterten Reisebestimmungen der Verordnung VO (EU) 576/2013 gelten nur für Tiere, die ihre Eigentümer oder deren Beauftragten begleiten und nicht dazu bestimmt sind Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Die Verordnung gilt also nicht für "Flugpaten" und gewerblichen Tiertransport. (s. Art. 3 (a) der VO 576/2013).